

Zentrale Neuerungen im Überblick

DIE NEUFASSUNG DES HESSISCHEN NATURSCHUTZ- GESETZES

Die **Novelle des Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)** ist die größte Reform des hessischen Naturschutzrechts seit dem ersten hessischen Naturschutzgesetz 1980.

Das Ziel des Gesetzes ist eine **Trendumkehr beim Artenschutz**: Bedrohte Arten sollen sich erholen, verschwundene Arten zurückkehren und zerstörte Lebensräume wiederhergestellt werden. Die Klimakrise und der Schutz der Artenvielfalt werden dabei immer zusammen gedacht.

Inhalt

Grundsätze und Ziele:

Artenreichtum zurückholen und Klimaschutz mitdenken 4

- § 1 Schutz und Wiederherstellung statt nur erhalten 6
- § 2 Klima- und Naturschutz zusammen denken 7
- § 5 Außerschulische Bildung stärken 8
- § 7 Verpflichtung Lebensgrundlagen zu erhalten 9

Schutz von Lebensräumen stärken 10

- § 25 Schutz für besondere, hessische Lebensräume 12
- § 27 Schutz von Mooren 13
- § 28 Entwicklung naturnaher Flussauen 14
- § 29 Naturwald-Gebiete im Staatswald gesetzlich verankern 15
- § 30 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Wildnisgebiete stärken 16

Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzarten stärken 19

- § 3 Schutz von Insekten 20
- § 4 Schutz von Lebewesen vor Beleuchtung 21
- § 33 Gesetzliche Verankerung der Artenhilfsprogramme 22
- § 34 Fördergebiete Artenschutz 23
- § 36 Besonderer Horstschutz für windenergiesensible Arten 24
- § 37 Vogelschlag an Glasflächen vermeiden 25

Kooperation statt Konfrontation 26

- § 8 Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft 28
- § 20 Vorrang freiwilliger Maßnahmen 29
- § 55 Landschaftspflegeverbände gesetzlich verankert 30

Mitwirkung und Ehrenamt stärken 32

- § 58 Mehr Beteiligungsrecht für Naturschutzverbände 34
- § 56 Klärung der Befugnisse für ehrenamtliche Beauftragte 35



GRUNDSÄTZE UND ZIELE:
ARTENREICHTUM
ZURÜCKHOLEN
UND KLIMASCHUTZ
MIT DENKEN

§1 SCHUTZ UND WIEDERHERSTELLUNG STATT NUR ERHALTEN

„Das Land wirkt darauf hin, dass zur dauerhaften Sicherung der Lebensgrundlagen die biologische Vielfalt, die Vielfalt der Lebensräume, die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden. Wertvolle Lebensräume von Tier-, Pflanzen-, Flechten- und Pilzarten, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Rückgang betroffen sind, müssen so gesichert und entwickelt werden, dass sich **die Bestände der Arten wieder erholen können.** (...)“



Trendumkehr beim Artenschutz:

Bestandsbedrohte oder rückläufige Arten sollen sich erholen.

§2 KLIMA- UND NATURSCHUTZ ZUSAMMEN DENKEN

„(1) **Bei der Umsetzung** von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie behördlichen Entscheidungen **auf der Grundlage dieses Gesetzes** sollen auch **Klimaschutz und Klimaanpassung**, auch unter Wahrung der Klimafunktion des Bodens, in besonderer Weise **Berücksichtigung finden.** (...)“



Synergien beim Klima- und Naturschutz nutzen:

Spiegelt sich an vielen Stellen im Gesetz wider, bspw. im § 27 (neu) zum Schutz von Mooren, im § 28 (neu) zur Entwicklung naturnaher Flussauen oder in der Erweiterung von § 11 um die Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landschaftsplanung.



§5 AUSSERSCHULISCHE BILDUNG STÄRKEN

„§ 2 Abs. 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes wird dahingehend konkretisiert, dass insbesondere durch **außerschulische Umweltbildung**, naturkundliche Bildung und die Förderung des Naturerlebens das Verständnis für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege **gefördert** werden soll. (...)“



§7 VERPFLICHTUNG LEBENSGRUNDLAGEN ZU ERHALTEN

„(1) Der **Schutz von Natur und Landschaft** als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist **Aufgabe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände**. Er ist darüber hinaus **Verpflichtung für jede Bürgerin und jeden Bürger**. (...)“



Alle Ebenen werden in die Pflicht genommen, einen Beitrag zu leisten.

SCHUTZ VON
LEBENS-RÄUMEN
STÄRKEN



§25 SCHUTZ FÜR BESONDERE, HESSISCHE LEBENSÄÄUME

„(1) Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch

- **Alleen,**
- **Streuobstwiesen,**
- **magere Flachland-Mähwiesen** und **Berg-Mähwiesen** nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Steinriegel und Trockenmauern. (...)“



Die „**Hessen-Lebensräume**“ wie Streuobstwiesen und artenreiches Grünland bleiben unabhängig von Bundesrecht **landesgesetzlich geschützt**.

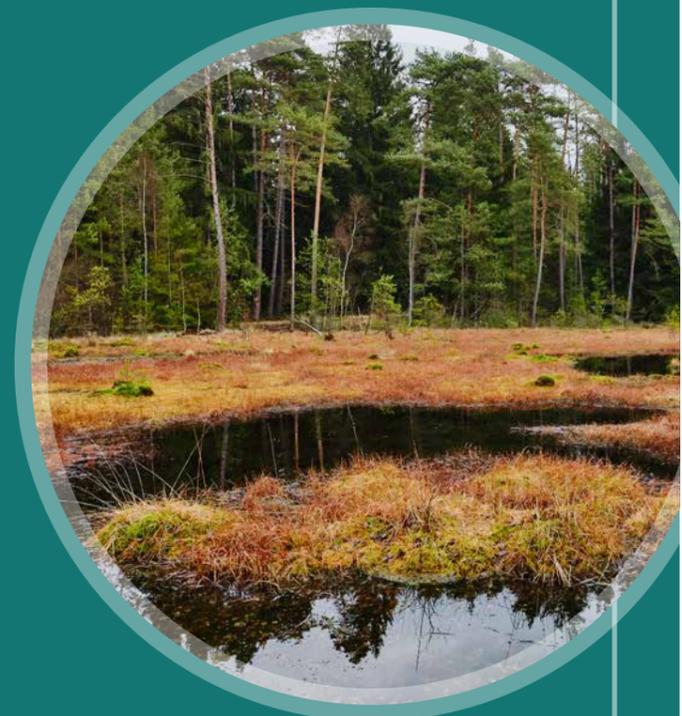


§27 SCHUTZ VON MOOREN

„(1) Ziele des Moorschutzes sind **Erhalt und Entwicklung der Leistungsfähigkeit**. Bewirtschaftungspläne sind auf diese Ziele hin abzustimmen. Als zielführend gelten insbesondere Maßnahmen, die dem Wasserrückhalt dienen und solche, die eine moortypische, torfmoosreiche Vegetation begünstigen. (...)“



Durch die Regelung sollen **Moore als Lebensstätten für bedrohte Tiere und Pflanzen**, wegen ihrer **Wirkung für den Wasserkreislauf** und als **wichtige Kohlenstoffsenke** erhalten werden.



§28 ENTWICKLUNG NATurnaHER FLUSSAUEN

„Die obere Naturschutzbehörde erstellt Bewirtschaftungspläne für die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen hessischen Auenverbände und die als Naturschutzgebiet geschützten Rheinaltarme mit dem **Ziel**, in diesen Gebieten (...) den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern und **mehr natürliche Dynamik** einschließlich temporärer Überschwemmung, Wasserrückhaltung und Wiedervernässung zu erzielen sowie die **natürliche Entwicklung von Auwald zu fördern**. (...)“



Der Wasserrückhalt in der Landschaft und die Wiederherstellung von Feuchtwiesen werden gefördert.



§29 NATURWALD-GEBIETE IM STAATSWALD GESETZLICH VERANKERN

„(1) Die für die Bewirtschaftung des Staatswalds zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann **Teile des Staatswaldes** bestimmen, in denen sich der Wald und seine Lebensgemeinschaften **dauerhaft natürlich von forstlicher Nutzung unberührt entwickeln können (Naturwald)**. Eine weitergehende Unterschutzstellung der Flächen kann nach den Regelungen dieses Gesetzes erfolgen. (...)“



Gesetzliche Verankerung der Naturwaldentwicklung auf **derzeit 10 Prozent der Staatswaldfläche**.



§30 BIOTOPVERBUND, BIOTOPVERNETZUNG, WILDNISGEBIETE STÄRKEN

„(1) Das Land schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund). (...)“

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund in seiner flächenmäßigen Ausprägung so beschaffen ist, dass er die in Abs. 1 und § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Funktionen dauerhaft erfüllen kann. Der Biotopverbund muss so ausgestaltet sein, dass auf der Ebene der Landkreise in allen Naturräumen ein **Anteil von bis zu 15 Prozent der Fläche des Offenlandes** erreicht wird.

(3) Innerhalb des Biotopverbundes sollen auf Flächen im Eigentum des Landes oder auf dem Land zu diesem Zweck durch vertragliche Vereinbarung dauerhaft überlassenen Flächen Wildnisgebiete entwickelt werden. (...)“



Biotopverbund für Tiere und Pflanzen auf 15 Prozent des Offenlandes wird geschaffen. **Extrem wichtig in der Klimakrise, damit Tier- und Pflanzenarten wandern können.** Auch **mehr Wildnisgebiete** (große, unzerschnittene Gebiete, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden) sollen geschaffen werden.



A close-up photograph of a blue beetle perched on a brown mushroom cap. The mushroom is growing on a bed of green moss. The background is a blurred forest floor with soft light filtering through. A semi-transparent dark circle with a white dot pattern is overlaid on the right side of the image, containing the text.

SCHUTZ VON WILD-
LEBENDEN **TIER-** UND
PFLANZARTEN STÄRKEN

§3 SCHUTZ VON INSEKTEN

„Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sind **Insekten und andere wirbellose Tierarten in besonderer Weise zu schützen** und ihre **Lebensräume zu bewahren und, wo möglich, wiederherzustellen**, insbesondere bei allen Planungen des Landes, bei der Nutzung von Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, bei der Verwaltung von Schutzgebieten und durch die entsprechende Ausrichtung von Förderprogrammen. Eine Verpflichtung zur Änderung der gegenwärtigen Zweckbestimmungen der Flächen folgt daraus nicht.“



Das Land verankert den Schutz von Insekten gezielt und prominent im Gesetz. Denn sie sind systemrelevant und haben eine **Schlüsselrolle im Ökosystem**.



Der besondere Schutz zieht sich als **roter Faden** durch das Gesetz, bspw. im **§ 35**, der vorschreibt jede Form der **vermeidbaren Beleuchtung durch künstliches Licht zu vermeiden** und ein **Verbot von Schottergärten** vorsieht.



§4 SCHUTZ VON LEBEWESSEN VOR BELEUCHTUNG

„Über § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus sollen **Lichtemissionen grundsätzlich vermieden** werden, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachaktiver Arten zu unterstützen.“



Hessen ist das erste Bundesland, das den Schutz der Nacht als Ziel seines Naturschutzes gesetzlich verankert. Denn viele Tiere brauchen die (vollständige) Dunkelheit zum Überleben (Nachtfalter, Fledermäuse). Vorreiterrolle hat hier der Sternepark Rhön (Sternepark des Jahres 2023).



§33 GESETZLICHE VERANKE- RUNG DER **ARTENHILFS- PROGRAMME**

„Das Hessische Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie erstellt Artenhilfsprogramme nach § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, in denen auf der Grundlage von Verbreitung und Bestandsentwicklung sowie einer umfassenden Ursachenermittlung Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes wildlebender Tier- und Pflanzenarten inhaltlich beschrieben und räumlich zugeordnet werden. Sie sind, soweit Schutzgebiete betroffen sind, von der nach § 44 für die Ausweisung zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen; in sonstigen Fällen von der nach § 43 zuständigen Naturschutzbehörde.“



Bislang hatten Artenhilfskonzepte für bedrohte Arten nur Empfehlungscharakter. Nun werden sie **gesetzlich verankert** und die Verantwortung für die Umsetzung wird klar zugewiesen.

§34 FÖRDERGEBIETE ARTENSCHUTZ

„Die oberen Naturschutzbehörden können durch Rechtsverordnung Artenschutz-Fördergebiete festsetzen, in denen im Wege vertraglicher Vereinbarungen, durch eine verstärkte Förderung, die Zusammenfassung verschiedener Instrumente des freiwilligen Naturschutzes und eine intensive Beratung der Erhaltungszustand einer Art in besonderem Maße gefördert werden kann, um das Erlöschen ihres Bestandes zu verhindern. (...)“



Dieses **Instrument ist neu und einzigartig in Deutschland**. Es ermöglicht die Festlegung einer Gebietskulisse zur Förderung einer speziellen Art, wie beispielsweise dem **Feldhamster**. Sein Lebensraum (Ackerfläche) eignet sich nicht als Naturschutzgebiet, dennoch ist er bedroht. Hier greifen die neuen Fördergebiete Artenschutz, die die erfolgreichen Feldflurprojekte in die Fläche bringen.



§36

BESONDERER HORST-SCHUTZ FÜR WINDEN-ERGIESENSIBLE ARTEN

„(1) Unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften ist es in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September verboten, Horstbäume von Schwarzstörchen und Rotmilanen zu besteigen oder diese in einem Umkreis von 300 Metern in ihrer Funktion als Fortpflanzungs-, Brut-, Aufzucht- und Ruhestätten durch Aufsuchen, Filmen, Fotografieren, den Einsatz von Drohnen oder vergleichbare störende Handlungen zu gefährden.

(2) Zum Schutz der Horststandorte von Schwarzstörchen ist es darüber hinaus verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes auf sonstige Weise zu verändern,

2. in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort forstwirtschaftliche Arbeiten durchzuführen, die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche, oder jagdliche Einrichtungen zu errichten. (...)“



Störungsschutz für Rotmilan und Schwarzstorch und besonderen Schutz für Schwarzstorch, der seine Horste über mehrere Jahrzehnte nutzt. Verträge mit Waldbesitzern bleiben ausdrücklich unberührt.

§37

VOGELSCHLAG AN GLASFLÄCHEN VERMEIDEN

„(1) § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist auch bei Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb und Änderungen baulicher Anlagen zu beachten.

(2) Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist in der Regel unzulässig.

(3) Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Bestehende Baugenehmigungen bleiben hiervon unberührt, soweit eine Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unverhältnismäßig wäre.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung.

(5) Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 20 Quadratmetern an öffentlichen Gebäuden sind spätestens bis zum 31. Dezember 2030 so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.“



Bundesweit einzigartige Neuregelung:

Lösungen sind erprobt, einfach und nicht teuer (aufklebbare Muster - keine Greifvogelsilhouetten); bzw. Verhinderung von Vogelschlag bereits bei der Planung.





**KOOPERATION STATT
KONFRONTATION**

§8 ZUSAMMENARBEIT MIT LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

„(1) Die nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft und die Jagd haben besondere Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Funktionen land-, fischerei-, und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für die Artenvielfalt, den Naturschutz und den Klimaschutz. (...)“

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden können die Naturschutzbehörden den Landnutzenden eine Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sowie über bestehende Fördermöglichkeiten anbieten.“



Ohne Beteiligung der Forstwirtschaft (42 Prozent der Landesfläche) und der Landwirtschaft (41 Prozent) ist der Artenschwund nicht aufzuhalten. Ihre **Beratung durch die Naturschutzbehörden** soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege **auch ohne hoheitliche Maßnahmen** verwirklicht werden können.

§20 VORRANG FREIWILLIGER MASSNAHMEN

„Über § 3 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist bei allen Maßnahmen, die dem Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft dienen, vertraglichen Vereinbarungen oder auf Grundlage eines Förderbescheids durchgeführter Maßnahmen der Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben, soweit der beabsichtigte Zweck auf diese Weise mit angemessenem Aufwand erreicht werden kann oder die Art der Maßnahme dem nicht entgegensteht. (...)“



Freiwillige Maßnahmen bekommen Vorrang und werden über den Vertragsnaturschutz oder das Agrarumweltmaßnahmenprogramm HALM gefördert.



§55 **LANDSCHAFTSPFLEGE- VERBÄNDE GESETZLICH VERANKERT**

„Das Land fördert die Bildung und Tätigkeit von Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände). (...)“



Gesetzliche Verankerung der flächendeckend in Hessen etablierten Landschaftspflegeverbände.



**MITWIRKUNG
UND EHRENAMT
STÄRKEN**

§58 MEHR BETEILIGUNGS- RECHT FÜR NATUR- SCHUTZVERBÄNDE

Neu: Gesetzliche Beteiligung der Naturschutzverbände bei

- Gesetzesvorhaben mit Naturschutzbezug
- Ausnahmen von gesetzlichen Biotopschutz
- Bewirtschaftungsplänen
- Forsteinrichtung im Staatswald
- Artenhilfsprogrammen
- Naturwaldentwicklungsflächen.



Die Naturschutzverbände sind unverzichtbare Partner des amtlichen Naturschutzes. **Über 200.000 Menschen engagieren sich** vor Ort in den Städten und Gemeinden, um Hessen lebenswert zu erhalten.

§56 KLÄRUNG DER BEFUG- NISSE FÜR EHRENAMT- LICHE BEAUFTRAGTE

„Die Naturschutzbehörden und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie können zur Unterstützung bei bestimmten Aufgaben, insbesondere der Betreuung von Schutzgebieten, der Beratung in Fragen des Schutzes einzelner Arten oder Artengruppen, ehrenamtlich tätige Beauftragte bestellen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Bevölkerung zu informieren, zu beraten und Verletzungen der zum Schutz der Natur erlassenen Rechtsvorschriften durch Aufklärung und Belehrung zu verhüten sowie erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen. Ehrenamtliche Beauftragte sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst ohne hoheitliche Befugnisse und dürfen nur in dem jeweiligen Dienstbezirk tätig werden.“





Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Web: www.umwelt.hessen.de

Bildnachweise:

Seite 4, Seite 5, Seite 7 oben, Seite 12, Seite 13, Seite 14, Seite 23,
Seite 26, Seite 29: © HMUKLV/Oliver Rüter
Seite 7 unten: © mirkograul - stock.adobe.com
Seite 8: © Rawpixel Ltd. - stock.adobe.com
Seite 10: © Mike Robbins 2014 - stock.adobe.com
Seite 15 klein: © LIANEM - stock.adobe.com
Seite 15 groß: © Bernd Mordziol-Stelzer
Seite 18: © Laura Pashkevich - stock.adobe.com
Seite 20: © progressman - stock.adobe.com
Seite 21 klein: © erego - stock.adobe.com
Seite 21 groß: © Simon Thorn
Seite 23 groß: © Joachim Neumann - stock.adobe.com
Seite 25 groß: © Archiv Schweizerische Vogelwarte
Seite 25 klein: © HASPhotos - stock.adobe.com
Seite 32 und Seite 35: © Sidekick - stock.adobe.com